



sodalís Spitalversicherung

Bestimmungen über die Zusatzversicherung sodalis Spitalversicherung nach VVG – Ausgabe 0924

Inhaltsübersicht

1. Umfang der Versicherung

- 1.1 | Zweck
- 1.2 | Versicherte Person
- 1.3 | Versicherungsmöglichkeiten
- 1.4 | Übertritt in eine andere Versicherungsabteilung oder Wechsel zu einem anderen Produkt
- 1.5 | Anerkannte Leistungserbringer/Akutspital
- 1.6 | Leistungen bei Unterversicherung
- 1.7 | Kostengutsprache
- 1.8 | Verhältnis zu den Zusatzversicherungen Sana/Sana Plus

2. Umfang der Leistungen

- 2.1 | Leistungsdauer
- 2.2 | Behandlung als Akutpatient in besonderen Fällen
- 2.3 | Kostenvergütung für Neugeborene
- 2.4 | Leistungen für Chronisch- und Suchtkranke
- 2.5 | Nerven- und Psychiatriekliniken
- 2.6 | Pflegefälle
- 2.7 | Ärztlich verordnete Bade- oder Erholungskuren
- 2.8 | Behandlungen im Ausland
- 2.9 | Ambulante Operationen
- 2.10 | Ausgewiesene, medizinisch begründete Kranken- und Unfalltransporte
- 2.11 | Kostenanteil Deckungsvariante sodalis flex

3. Zusätzliche Leistungen

- 3.1 | Übrige Medizinalpersonen
- 3.2 | Rooming-in
- 3.3 | Ohrenkorrekturen
- 3.4 | Andere von einem Arzt verordnete medizinische Hilfsmittel
- 3.5 | Geburtengeld
- 3.6 | Fitness

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 | Übliche Honoraransätze

5. Zusätzliche Dienstleistung

- 5.1 | Zweck
- 5.2 | Begünstigte Versicherte
- 5.3 | Besondere Bestimmungen
- 5.4 | Gültigkeitsdauer
- 5.5 | Keine Gültigkeit oder geltende Einschränkungen

1. Umfang der Versicherung

1.1 | Zweck

Im Rahmen der gewählten Zusatzversicherung sodalis Spitalversicherung werden bei ärztlich festgestellter Krankheit, bei Mutterschaft und, sofern mitversichert, bei Unfall die Kosten und festgesetzten Beiträge gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sowie aufgrund der AVB übernommen.

1.2 | Versicherte Person

Jede im Tätigkeitsgebiet der sodalis gesundheitsgruppe wohnhafte Person, welche das 60. Altersjahr noch nicht überschritten und die Krankenpflegeversicherung nach KVG bei der sodalis gesundheitsgruppe versichert hat, kann bei Nachweis eines guten Gesundheitszustandes eine nachfolgend beschriebene Zusatzversicherung beantragen.

1.3 | Versicherungsmöglichkeiten

Im Rahmen der sodalis Spitalversicherung können folgende Versicherungsabteilungen gewählt werden:

sodalis allgemein: Allgemeine Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz. Als allgemeine Abteilung gilt auch ein Mehrbettzimmer.

sodalis halbprivat: Halbprivate Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz. Als halbprivate Abteilung gilt auch ein 2-Bettzimmer.

sodalis privat: Private Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz. Als private Abteilung gilt auch ein 1-Bettzimmer.

sodalis flex: Bei Eintritt in ein öffentliches oder privates Akutspital in der Schweiz kann der Versicherte jeweils flexibel wählen, ob er ein Zimmer in der allgemeinen, halbprivaten oder privaten Abteilung beziehen will. Wählt er die halbprivate oder private Abteilung, muss er einen entsprechenden Aufpreis pro Tag entrichten (vgl. Punkt 2.11).

1.4 | Übertritt in eine andere Versicherungsabteilung oder Wechsel zu einem anderen Produkt

Neuabschlüsse und Änderungen von sodalis allgemein und sodalis flex zu sodalis halbprivat oder sodalis privat sowie von sodalis halbprivat zu sodalis privat sind bis zum 60. Altersjahr mit neuer Risikoprüfung unter Beibehaltung des bisherigen Eintrittsalters jeweils auf den 1. des nächsten Monats möglich.

Ein Antrag des Versicherungsnehmers auf Rückstufung in eine niedrigere Versicherungsabteilung ist jeweils 3 Monate im Voraus per 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres möglich.

1.5 | Anerkannte Leistungserbringer / Akutspital

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt in Ergänzung zu Art. 2.9.3. der AVB nach VVG als Akutspital ein Spital, welches auf den kantonalen Planungs- und Spitallisten gemäss KVG Art. 39 aufgeführt ist.

1.6 | Leistungen bei Unterversicherung

Personen, die bei der sodalis gesundheitsgruppe für die Versicherungsabteilung sodalis allgemein versichert sind, werden bei einem Aufenthalt in der sodalis privaten Abteilung 1/3 der Kosten der privaten Abteilung, bzw. bei einem Aufenthalt in der halbprivaten Abteilung 2/3 der Kosten der halbprivaten Abteilung vergütet, sofern diese Kosten einem innerhalb der schweizerischen Sozialversicherungen gültigen Tarif oder einem von tarifsuisse und/oder vom RVK ausgehandelten Tarif entsprechen.

Personen, die bei der sodalis gesundheitsgruppe für die sodalis halbprivate Abteilung versichert sind, werden bei einem Aufenthalt in der privaten Abteilung 2/3 der Kosten der privaten Abteilung vergütet, sofern diese Kosten einem innerhalb der schweizerischen Sozialversicherungen gültigen Tarif oder einem von tarifsuisse und/oder vom RVK ausgehandelten Tarif entsprechen. Stimmt der vom Spital angewendete Tarif nicht mit einem der genannten Referenztarife überein, wendet die sodalis gesundheitsgruppe für ihre Leistungsausrichtung den ortsüblichen Durchschnittstarif an.

1.7 | Kostengutsprache

In Ergänzung zu den AVB nach VVG muss die sodalis gesundheitsgruppe bei einem planbaren stationären oder teilstationären (bei ambulant durchgeführter Operation) Spital-, Klinik- oder Kuraufenthalt vorgängig informiert werden. Diese vorgängige Anzeige dient auch zur Verhinderung der Verursachung von nicht gedeckten Kosten.

1.8 | Verhältnis zu den Zusatzversicherungen

Sana/Sana Plus

Ist die versicherte Person zusätzlich in den Zusatzversicherungen Sana resp. Sana Plus versichert, gehen diese Leistungen grundsätzlich voraus.

2. Umfang der Leistungen

2.1 | Leistungsdauer

Soweit in den einzelnen Bestimmungen dieser Zusatzversicherungsbedingungen nicht etwas anderes festge-

halten ist, werden bei medizinisch notwendiger stationärer Behandlung infolge akuter Erkrankung aus der sodalis Spitalversicherung die Leistungen zur Deckung der Aufenthalts- und Behandlungskosten in allen Spitälern (Art. 1.3) und anerkannten Geburtshäusern der Schweiz während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen ausgerichtet.

Ein stationärer Aufenthalt liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer mindestens 24 Stunden beträgt.

2.2 | Behandlung als Akutpatient in besonderen Fällen

Bei Aufenthalten von akut erkrankten und spitalbedürftigen Versicherten in als Heilanstalten anerkannten Mehrzwecksanatorien sowie medizinischen Rehabilitationsabteilungen und -kliniken gelten für die Kostenvergütung für die ersten 30 Tage die Bestimmungen laut Art. 2.1 sinngemäss.

Für länger dauernde Aufenthalte werden grundsätzlich nur die Beiträge gemäss Art. 2.7 ausgerichtet. Auf Gesuch hin prüft der Versicherer jedoch das weitere Vorgehen, insbesondere dann, wenn die Aufenthalts- und Behandlungskosten bei mindestens gleichwertigem Ergebnis günstiger sind als im Akutspital.

2.3 | Kostenvergütung für Neugeborene

Sofern sich das Neugeborene ununterbrochen zusammen mit der Mutter im Spital aufhält, werden bei Geburten auch die ungedeckten Kosten für das gesunde Kind aus der Versicherung der Mutter wie folgt übernommen:

sodalis allgemeine, halbprivate, private Abteilung und flex während längstens 30 Tagen pro Kalenderjahr.

2.4 | Leistungen für Chronisch- und Suchtkranke

Bei Zuständen dauernder gleichförmiger Beeinträchtigung der Gesundheit, die zwar Pflege oder Isolierung, nicht aber ständiges und unmittelbares ärztliches Pikett erfordern, vergütet der Versicherer innerhalb von 3 Kalenderjahren einmal die Leistungen wie folgt:

Tagespauschale während den ersten 90 Tagen;

sodalis allgemein / CHF 60.–

sodalis halbprivat / CHF 80.–

sodalis privat / CHF 100.–

sodalis flex / CHF 60.–

Tagespauschale ab 91. Tag während längstens weiteren 90 Tagen;

sodalis allgemein / CHF 30.–

sodalis halbprivat / CHF 40.–

sodalis privat / CHF 50.–

sodalis flex / CHF 30.–

Nimmt ein längerer Aufenthalt im Akutspital die Eigenschaften einer solchen Chronisch-Kranken-Behandlung an, kann die sodalis gesundheitsgruppe die Leistungen auf das Mass gemäss Art. 2.4 reduzieren. Dies ist jedoch erst nach einmonatiger Voranzeige durch die sodalis gesundheitsgruppe möglich.

2.5 | Nerven- und Psychiatriekliniken

Bei Aufenthalt in einer Klinik – inkl. stationärer psychiatrischer Behandlungen in Akutspitalern – sowie in Spezialanstalten für Epileptiker übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe einmal innerhalb von 3 Kalenderjahren die nachstehend von ihr festgesetzte Tagespauschale während 180 Tagen wie folgt:

Tagespauschale während den ersten 90 Tagen;

sodalis allgemein / CHF 60.–

sodalis halbprivat / CHF 80.–

sodalis privat / CHF 100.–

sodalis flex / CHF 60.–

Tagespauschale ab 91. Tag während längstens weiteren 90 Tagen;

sodalis allgemein / CHF 30.–

sodalis halbprivat / CHF 40.–

sodalis privat / CHF 50.–

sodalis flex / CHF 60.–

Für längerdauernde Aufenthalte im Akutspital gilt die Bestimmung laut Art. 2.4 sinngemäss.

2.6 | Pflegefälle

Keine Leistungen gemäss Art. 2.2 (in Spitälern und anerkannten Geburtshäusern) und Art. 2.5 werden ausgerichtet für die blosse Pflege oder Überwachung betagter, gebrechlicher oder invalider Personen.

2.7 | Ärztlich verordnete Bade- oder Erholungskuren

Bei ärztlich angeordneten und in der Schweiz durchgeführten Kuren oder bei Kuren in ärztlich geleiteten anerkannten inländischen Heilbädern übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe für Bade- oder Erholungskuren während höchstens 21 Tagen innerhalb von zwei Kalenderjahren den nachstehend von ihr festgesetzten Pauschalbeitrag der Kosten für die ärztliche Betreuung, die Therapie sowie die Unterkunft und Verpflegung, jedoch höchstens die tatsächlichen Kosten wie folgt:

sodalis allgemein / max. 21 Tage à CHF 30.–

sodalis halbprivat / max. 21 Tage à CHF 40.–

sodalis privat / max. 21 Tage à CHF 50.–

sodalis flex / max. 21 Tage à CHF 30.–

Dieser Beitrag wird im Übrigen nur ausgerichtet, wenn vor der Kur eine intensive ärztliche Behandlung des entsprechenden Leidens durchgeführt wurde, und wenn während der Bade- oder Erholungskur eine intensive physiotherapeutische Behandlung absolviert wird (blosses Benützen z.B. des Thermalbades gilt nicht als solche Behandlung).

2.8 | Behandlungen im Ausland

Mit diesen Leistungen werden Behandlungskosten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von längstens 12 Monaten gedeckt. Diese Leistungen werden nur gewährt, wenn der Versicherte unverhofft im Notfall einen Arzt aufsuchen oder sich in ein Spital begeben muss. Die Leistungen der Krankenpflegeversicherung (Medica) gehen voraus.

Bei Eintritt eines befürchteten Ereignisses sind die Obliegenheiten im Schadenfall gemäss den separaten Bestimmungen über das SOS-Service-Programm einzuhalten. Dabei bestehen bei einem Spitalaufenthalt folgende Leistungsansprüche (auf der versicherten Abteilung):

sodalis allgemein / max. CHF 100'000.–

sodalis halbprivat / max. CHF 150'000.–

sodalis privat / max. CHF 200'000.–

sodalis flex / max. CHF 100'000.–

2.9 | Ambulant durchgeführte Operationen

Die von der Krankenpflegeversicherung nach KVG nicht gedeckten Kosten von ambulanten Operationen werden bezahlt, sofern der Eingriff üblicherweise stationär erfolgt und für ambulante Operationen Zuschläge verrechnet werden dürfen.

2.10 | Ausgewiesene, medizinisch begründete Kranken- oder Unfalltransporte

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden in Ergänzung zu Art. 1.5 der AVB nach VVG und komplementär zu anderen Kostenvergütern (z.B. Air-Zermatt, Air-Glaciers, REGA, Leistungen aus Schutzbriefeinrichtungen und ähnliches ohne Versicherungscharakter etc.) bei Verlegung ab Erkrankungs- oder Rettungsort ins nächste Spital bzw. zum nächsten Arzt oder vom Arzt ins Spital pro Kalenderjahr 50 %, höchstens aber folgende Beiträge an die Bruttokosten vergütet:

sodalis allgemein / CHF 1'000.–

sodalis halbprivat / CHF 2'000.–

sodalis privat / CHF 3'000.–

sodalis flex / CHF 1'000.–

2.11 | Kostenanteil Deckungsvariante sodalis flex

Der Versicherte kann bei Eintritt in ein öffentliches oder

privates Akutspital in der Schweiz jeweils flexibel wählen, ob er ein Zimmer in der allgemeinen, halbpri-vaten oder privaten Abteilung beziehen will (Deckungsvariante sodalis flex). Der Versicherte hat folgenden Kostenanteil pro Tag während maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr und gewähltem Zimmer zu übernehmen:

Zweibettzimmer (sodalis halbprivat) / CHF 100.–

Einbettzimmer (sodalis privat) / CHF 200.–

3. Zusätzliche Leistungen

Im Speziellen werden folgende zusätzlichen Leistungen – und zwar in allen Spitalversicherungsabteilungen sodalis allgemein, halbprivat, privat und flex – übernommen:

3.1 | Übrige Medizinalpersonen

An die Kosten von EMR-registriertem Personal mit entsprechender EMR-anerkannter Therapiemethode werden von der sodalis gesundheitsgruppe 70 % bis zu folgendem Kostenmaximum pro Kalenderjahr übernommen:

sodalis allgemein / max. CHF 600.–

sodalis halbprivat / max. CHF 900.–

sodalis privat / max. CHF 1'200.–

sodalis flex / max. CHF 600.–

Der Versicherer ist berechtigt, für seine Kosten von EMR-registriertem Personal Gutachten einzuholen. Der Versicherte hat sich diesen medizinischen Gutachten zwecks Bestimmung der Abklärung des Leistungsanspruchs zu unterziehen.

Weigert sich der Versicherte, diesem medizinischen Gutachten Folge zu leisten, riskiert er die Verweigerung der Leistungen.

3.2 | Rooming-in

Muss ein Kind bis und mit 12 Jahren einen stationären Eingriff in einem Spital machen lassen, übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe für einen begleitenden Familienangehörigen die effektiven Kosten bis Maximum CHF 50.– pro Nacht während höchstens 30 Tagen pro Kalenderjahr.

3.3 | Ohrenkorrekturen

Bei der Korrektur abstehender Ohren übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe bei Kindern bis und mit 18 Jahren einmalig CHF 1'500.–.

3.4 | Andere von einem Arzt verordnete medizinische Hilfsmittel

Die sodalis gesundheitsgruppe übernimmt 75 % der von einem Arzt verordneten medizinischen Hilfsmittel pro Kalenderjahr gemäss interner Liste:

sodalis allgemein / max. CHF 500.–

sodalis halbprivat / max. CHF 1'000.–

sodalis privat / max. CHF 1'500.–

sodalis flex / max. CHF 500.–

3.5 | Geburtengeld

Bei der Anmeldung eines Neugeborenen übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe ein zusätzliches Geburtengeld von CHF 100.– pro Kind.

3.6 | Fitness

Im Rahmen eines Fitnessprogramms übernimmt die sodalis gesundheitsgruppe 50 % bis Maximum CHF 200.– pro Kalenderjahr gemäss interner Liste mit Weisung.

4. Schlussbestimmungen

4.1 | Unübliche Honoraransätze

Werden im Rahmen von Spitalbehandlungen/ambulant Operationen oder von Behandlungen übriger Medizinalpersonen die geforderten Honorare und weitere Kosten zu übersetzten oder unüblichen Tarifen berechnet, kann die sodalis gesundheitsgruppe vom Rechnungssteller eine entsprechende Herabsetzung verlangen. Der Versicherte hat der sodalis gesundheitsgruppe zu diesem Zweck die unbezahlten Rechnungen einzureichen, seine Rechte abzutreten und dieser auf Verlangen die nötige Prozessvollmacht zu erteilen. Tritt der Versicherte seine Rechte nicht ab oder verweigert er eine angeforderte Prozessvollmacht, vergütet die sodalis gesundheitsgruppe die Leistungen nach den ihr in solchen Fällen angemessen scheinenden Ansätzen. Verlangt dagegen die sodalis gesundheitsgruppe keine Herabsetzung, so hat der Versicherte die ausgewiesenen Kosten bis zum versicherten Beitrag vollständig zu erstatten.

5. Zusätzliche Dienstleistung

5.1 | Zweck

Mit dem System «Günstiger liegen – sofort Geld zu-

rück» will die sodalis gesundheitsgruppe dem Versicherten die Möglichkeit geben, einerseits einen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen zu leisten; andererseits soll dieser vom eigenen kostenbewussten Verhalten direkt und sofort profitieren können. Ein Versicherter mit einer gültigen Zusatzdeckung sodalis Spitalversicherung halbprivat oder sodalis privat erhält pro verrechnetem Spitaltag einen festen Frankenbetrag zurück, wenn er gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine günstigere Spitalabteilung – siehe Tabelle letzte Seite – wählt.

5.2 | Begünstigte Versicherte

Die Rückvergütung erfolgt nur dann, wenn die günstigere gewählte Spitalabteilung während des gesamten Spitalaufenthaltes beibehalten wird. Der auf diese Weise auszahlende Betrag kann mit den übrigen ungedeckten Kosten verrechnet werden.

5.3 | Besondere Bestimmungen

Für die Beanspruchung dieser Dienstleistung bedarf es zwischen den Vertragsparteien keiner besonderen schriftlichen Vereinbarung.

5.4 | Gültigkeitsdauer

Die Dienstleistung hat solange Gültigkeit, bis die sodalis gesundheitsgruppe diese schriftlich oder in anderer Textform widerruft. Widerruf und Abänderung müssen mindestens drei Monate vor dem Ende des Gültigkeitszeitpunktes erfolgen.

5.5 | Keine Gültigkeit oder geltende Einschränkungen

Die Dienstleistung hat keine Gültigkeit:

- wenn das Spital über keine Halbprivat- oder Privat-abteilung verfügt;
- wenn eine Spitalfranchise vereinbart wurde;
- bei Spitalaufenthalt im Ausland;
- bei ambulanten Bade- und Erholungskuren.

Eine eingeschränkte Rückvergütung bezüglich der Höhe gilt für den Leistungsbezug bei stationärer Behandlung für Chronisch- und Suchtkranke sowie bei Aufenthalten in Nerven- und Psychiatriekliniken. In diesen Fällen werden 50 % der in Artikel 2.4 und 2.5 der Bestimmungen für die sodalis Spitalversicherung aufgeführten Tagespauschalen zurückvergütet.

Sofortige Rückerstattung in Franken pro Tag bei freiwilliger Wahl

Tabelle: in einer günstigeren Spitalabteilung, mit Berücksichtigung der unter Artikel 5.5 erwähnten Einschränkung

	Der Versicherte liegt im Spital gemäss:		Jeweilige maximale Rückvergütung pro Kalenderjahr bei Spitalaufenthalt nach:	
	KVG sowie sodalis allgemeine Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz; Mehrbettzimmer	sodalis halbprivate Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz; 2-Bettzimmer	KVG sowie sodalis allgemeine Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz; Mehrbettzimmer	sodalis halbprivate Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz; 2-Bettzimmer
Die Person ist in der sodalis Spitalversicherung wie folgt versichert:				
Für sodalis halbprivate Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz; 2-Bettzimmer	100.–		1500.–	
Für sodalis private Abteilung eines öffentlichen oder privaten Akutspitals in der Schweiz; 1-Bettzimmer	200.–	100.–	2500.–	1500.–

Geschäftsstellen

■ **sodalis**
gesundheitsgruppe

brig

furkastrasse 18
3900 brig-glis
t 027 924 66 10
f 027 924 66 14
brig@sodalis.ch

goms

furkastrasse 65
3994 lax
t 027 971 13 22
f 027 971 41 22
goms@sodalis.ch

lötschental

dorfstrasse 70
3918 wiler
t 027 939 18 55
f 027 939 18 52
loetschen@sodalis.ch

naters

furkastrasse 18
3904 naters
t 027 527 15 20
f 027 948 14 04
naters@sodalis.ch

saastal

obere dorfstrasse 39
3906 saas-fee
t 027 527 15 50
f 027 527 15 51
saastal@sodalis.ch

schattenberge

dorfstrasse 11
3944 unterbäch
t 027 934 53 03
f 027 934 53 05
schattenberge@sodalis.ch

stalden

bahnhofstrasse 6
3922 stalden
t 027 952 20 40
f 027 952 20 43
stalden@sodalis.ch

staldenried

eschji 12
3933 staldenried
t 027 952 29 26
f 027 952 29 28
staldenried@sodalis.ch

susten-leuk

sustenstrasse 17
3952 susten
t 027 527 15 80
susten-leuk@sodalis.ch

visp

balfrinstrasse 15
3930 visp
t 027 948 14 00
f 027 948 14 04
info@sodalis.ch

zermatt

am bach 9
3920 zermatt
t 027 966 65 80
f 027 966 65 89
zermatt@sodalis.ch